

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft¹ des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 14.02.2020

1. Zuwendungszweck | Rechtsgrundlage

Der Landessportbund Thüringen (LSB) als Bewilligungsstelle gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie aus Mitteln des Freistaates Thüringen, Zuwendungen an Sportvereine, Kreis-/ Stadtsportbünde (KSB/SSB) und Sportverbände. Die Finanzierungshilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattung an Sportanlagen und Vereinsräumen in Vereinsträgerschaft zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens entsprechend der Bedarfpriorität und sportfachlicher Gesichtspunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Fördermittel können im Wege der Projektförderung gewährt werden für:

- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. Heizungsanlagen, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen sowie besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten sowie Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude / Räumlichkeiten mit dem Ziel der Nutzung für den organisierten Sport;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Ressourcenschonung und der Senkung der Betriebs- und Folgekosten;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Erstaussstattungen, die das Sporttreiben in der Sportstätte überhaupt erst ermöglichen (u.a. bei Bezug von Ersatzneubauten bzw. aufgrund anderweitig begründeter Nutzung von neuen Sportanlagen);
- festinstallierte(s) und ausschließlich in der geförderte Sportstätte zu nutzendes langlebige(s) Sportgerät bzw. -technik;

¹

Vereinsträgerschaft impliziert das Eigentum sowie die Verfügungsgewalt des Vereins über die Sportstätte / -anlage in Form von langfristigen Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- und Nutzungsverträgen.

- ausschließlich für die geförderte Sportstätte zu nutzende Servicegeräte zur Wartung und langfristigen Pflege der genutzten Sportanlage;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausrüstungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und EN-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die barrierearme Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei besonders zu achten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 6.000,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- Maßnahmen, die bereits vor Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages (zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband) ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle begonnen worden sind (vgl. Punkt 4 Abs. 4);
- kommerziell genutzte Räume und Anlagen (u. a. Gaststätten);
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung; Frühjahrsinstandsetzungen
- Ortsunabhängige bzw. mobil einsetzbare Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungsgegenstände sowie Spiel-, Sport- und Trainingsgeräte (u. a. Bälle, Trikots)
- Aufwendungen für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 – 120 der DIN² 276)
- Aufwendungen für Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten (Kostengruppe 130 der DIN 276);
- Kosten für die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276);
- Straßen bzw. öffentliche Zugangswege (Kostengruppe 531 und 532 der DIN 276), Wohnungen, Garagen für zugelassene Kraftfahrzeuge (u. a. PKW, Busse);
- PKW-Stellplätze (Kostengruppe 534 der DIN 276), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
- Aufwendungen für Künstlerische Ausstattung (Kostengruppe 640 der DIN 276) und Künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750 der DIN 276);
- Kosten für die Haftpflicht- und Bauwesenversicherung (Kostengruppe 766 der DIN 276) und Bemusterungskosten (Kostengruppe 764 der DIN 276);
- Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 800 der DIN 276)
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden;
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, KSB/SSB und Sportverbände des LSB. Sie müssen am Beginn eines Jahres, für das der Förderbedarf angemeldet wird, dem LSB mindestens zwei Jahre angehören. Sportvereine müssen entsprechend der Zuwendungsordnung des LSB einen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erheben.

²

DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Sportverein, KSB/SSB bzw. Sportverband muss selbst Träger aller beantragten Bau-
maßnahmen sein
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt. Die
Förderfähigkeit ist gegeben, wenn die Vereinbarkeit mit einer aktuellen kommunalen
Sportstättenentwicklungsplanung nachgewiesen werden kann.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die
Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in
finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und
Unterhaltung der Anlagen bieten. Die Gesamtfinanzierung, - mit Ausnahme der bean-
tragten LSB-Fördermittel -, muss nachweislich gesichert sein. Eine Anfinanzierung von
Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden
sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzu-
rechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Vermessung und
Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäude-
abbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Der LSB kann im Einzelfall
mit Zustimmung des für den Sport zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen
Ausnahmen zulassen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauord-
nungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmi-
gungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung
darzustellen.
- Die zu fördernde Sportanlage sollte mindestens schon fünf Jahre im Eigentum / Erbbaui-
recht oder in Pacht, Miete oder Nutzung des antragstellenden Sportvereins / -verbandes
stehen. Im Rahmen von Vereinsfusionen, -neugründungen sowie bei der Erweiterung
vorhandener Sportanlagen aufgrund von Vereins- bzw. Mitgliederentwicklung, kann
dahingehend auf Basis einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Antragstellers ent-
schieden werden.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter/ Mieter/ Nutzer der Sportanlage ist. Bei
Eigentümern und Erbbauberechtigten ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen die
dingliche Sicherung erforderlich (vgl. Punkt 7.2 Abs. 2). Der Erbbaurechtsvertrag, Pacht-,
Miet-, Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung (vgl. Punkt 6
Abs. 3) abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten;
- sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- er die Folgekosten nachweislich erbringen kann;
- er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt (vgl. Punkt 5).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form
einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen
Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Aus-
gaben.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen / -verbänden erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollten 30 v. H. der zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen Bausachverständigen zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel - unabhängig von seiner unentgeltlichen Arbeitsleistung - das Vorhaben

- bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 100.000,00 EUR mit mindestens 10,0 v. H.
- bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 150.000,00 EUR mit mindestens 7,5 v. H.
- ab zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 200.000,00 EUR mit mindestens 5,0 v. H.

aus Eigenmitteln des Vereins finanziell zu sichern. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins darüber hinaus entsprechend zu berücksichtigen, ist die LSB-Förderung pro gemeldetes Vereinsmitglied auf maximal 500,00 EUR gedeckelt (Vereinsmitglieder x 500,00 EUR = Höchstsatz der LSB-Zuwendung). Die Auslastung / Nutzung der Sportanlage nach Punkt 3 der LSB-Förderanmeldung, kann dabei zusätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Eine Abweichung zu den o.g. Förderhöhen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung (Beschluss) des Vorstandes des LSB (u.a. bei unvorhersehbaren Schadensereignissen oder Katastrophenfällen). In diesem Fall ist jedoch stets das zuständige Ministerium im Vorfeld zu beteiligen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die aktuell gültigen Vergabeordnungen (vgl. ThürVgG) einzuhalten. Weiterführende Regelungen werden in den privatrechtlichen Zuwendungsverträgen getroffen, die zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband vor Beginn der Maßnahme abzuschließen sind.

Die Baunebenkosten sollten in der Regel einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nach 15 Jahren sowie bei Neubaumaßnahmen nach 20 Jahren. Die Dauer der Zweckbindung von beweglichen Gegenständen / spezieller Ausstattung regelt die Abschreibungstabelle für Gemeinden. Die Verwendung von geförderten Gegenständen innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LSB.

Sollte die Anlage vor Ablauf der Zweckbindung aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung eines prozentualen Abschlags zzgl. Zinsen (gegenwärtig i. H. v. 6 v. H. nach § 247 BGB) zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Höhe des Abschlags bemisst sich anhand der Formel:

$$\frac{\text{Zuwendungsbetrag} \times \text{Nutzungsdauer}}{\text{Dauer der Zweckbindung}}$$

Dabei wird die Nutzungsdauer jeweils halbjährlich abgerundet. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

7. Verfahren

Projekte, für die von den Sportvereinen / -verbänden eine Zuwendung erwartet wird, durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren.

7.1 Anmeldeverfahren (1. Stufe)

Vor der Förderanmeldung hat der Sportverein mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund die grundsätzlichen Voraussetzungen des Projekts zu klären und diesen Termin zu dokumentieren. (Terminvereinbarung erfolgt über den zuständigen Kreis- / Stadtsportbund und ist ab einem Baukostenvolumen i. H. v. 50.000,00 EUR sowie bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben obligatorisch)

Die Anmeldung eines Fördervorhabens erfolgt durch die Sportvereine / -verbände mithilfe eines LSB-Vordruckes unter Einbeziehung der Gemeinde, des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie des zuständigen KSB/SSB und des Sportfachverbandes. Abgabetermin der vollständigen Anmeldung beim LSB ist der **01. August** für das Folgejahr. Dabei obliegt es dem Anmelder sicherzustellen, dass die Anmeldung sowohl vollständig, termingemäß als auch mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen (Stellungnahmen) beim LSB eingereicht wird.

Ablauf der Förderanmeldung:

1. Die Gemeinde prüft die eingereichte Anmeldung des Vereins, plant ggf. eine Mitfinanzierung des Projekts und erstellt eine fachliche Stellungnahme.
2. Das für Sport zuständige Amt des Landkreises / der kreisfreien Stadt prüft die Anmeldung, legt dar, ob die Sportstätte bzw. -anlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungsplanung ist und vergibt eine Prioritätsstufe gemäß dem bestehenden Prioritäteneinstufungskatalog. In diesem Prozess beteiligt er / sie den zuständigen KSB/SSB und prüft parallel dazu die Möglichkeit einer Mitfinanzierung.
3. Der Kreis- / Stadtsportbund erstellt (ggf. in Gemeinsamkeit mit dem Landkreis / der kreisfreien Stadt) ein sportfachliches Votum und fügt dieses der Anmeldung des Vereins bei.
4. Der Anmelder informiert den jeweiligen Sportfachverband über das geplante Projekt und holt sich die notwendige sportfachliche Stellungnahme des Landesverbandes ein.
5. Der Anmelder (ggf. der Kreis- / Stadtsportbund) reicht die vollständigen Unterlagen der Förderanmeldung (inkl. der vier Stellungnahmen und den Pflichtangaben des Landkreises / der kreisfreien Stadt) bis spätestens zum **01. August** beim LSB ein.

7.2 Antragsverfahren (2. Stufe)

Nach einer sportfachlichen Bewertung aller Anmeldungen und der abschließenden Entscheidung in dem für Sport zuständigen Ministerium, fordert der LSB diejenigen Sportvereine / -verbände zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel eine Aussicht auf Förderung haben.

Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind folgende Unterlagen beizufügen:

Anlage 1: aktueller Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Angaben über die vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder sowie Kopie der aktuellen eingetragenen Satzung;

- Anlage 2:** bei Eigentum Grundbuchauszug; ansonsten Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 6);
- Anlage 3:** Ausführliche Baubeschreibung / Erläuterungsbericht der Baumaßnahme:
- Veranlassung, Zweck der Maßnahme, Kapazität, Nutzung
 - Lage- und Beschaffenheit des Baugeländes (sofern zutreffend)
 - Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen
 - Einhaltung der aktuell gültigen DIN/EN-Normen sowie sonstiger Richtlinien für den Sportstättenbau (bspw. DIN 18032 oder DIN 18035), ggf. immissions- und wasserrechtliche Genehmigungen
 - positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (sofern gem. ThürBO erforderlich)
- Anlage 4:** Lageplan, Übersichtsplan bzw. Skizzen mit detaillierten Einzeichnungen und Maßen des Projekts
- Anlage 5:** Nur bei Neubauten: Bauzeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Raumberechnung nach DIN 277, Außenanlagenplan M 1:500
- Anlage 6:** Kostenermittlung in Form einer Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bis in die 3. Ebene; bei kleineren Vorhaben³ ohne Planungs- bzw. Ingenieurbüro jeweils mindestens drei vergleichbare Kostenangebote;
- Anlage 7:** Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (bspw. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel (Landkreise oder Kommune, andere Landesprogramme oder EU-Programme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Inaussichtstellungen unter Berücksichtigung von Punkt 5 der LSB-Förderrichtlinie beizufügen. Geplante unentgeltliche Arbeitsleistungen sind im Umfang und Höhe entsprechend dem LSB-Vordruck fachlich darzustellen.

Weiterhin sind bei LSB-Zuwendungen, die 50.000,00 EUR übersteigen, nach Anforderung beizufügen:

- Anlage 8:** Berechnung der Folgekosten des Projekts sowie Darlegung, in welcher Form die Folgekosten in den kommenden Jahren aufgebracht werden sollen
- Anlage 9:** Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme;

Bei Baumaßnahmen, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist eine Energieberatung notwendig. Bei Baumaßnahmen mit einer LSB-Förderung von über 50.000,00 EUR, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und ein Energiebedarfsausweis gemäß § 18 EnEV im Verwendungsnachweis zu erbringen.

Im Rahmen des Förderverfahrens können seitens des LSB weitere Unterlagen abgefordert werden.

³

Darunter zählen u.a. Vorhaben, die durch den Bauherrn technisch überschaubar sowie nicht auflage- bzw. baugenehmigungspflichtig sind.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren (3. Stufe)

Bewilligungsstelle ist der LSB. Detaillierte Festlegungen zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Fördermittel sowie zu sonstigen Nebenbestimmungen werden auf der Basis der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Zur Sicherung eines etwaigen entstehenden Rückzahlungsanspruches ist bei Zuwendung ab einem Betrag von 100.000,00 EUR an Zuwendungsempfänger eine Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle mit 10 v. H. Jahreszinsen in Höhe des Zuwendungsbetrags zugunsten des Landessportbundes Thüringen e.V. einzutragen.

Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlung anteilig benötigt werden. (sog. 2-Monatsfrist)

7.3 Verwendungsnachweisverfahren (4. Stufe)

Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem LSB spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Zuwendungszeitraum) die **Gesamtkosten** nachzuweisen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss **alle** mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen. Aus der Belegübersicht müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzplanes ersichtlich sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht zu fertigen.

Dem Verwendungsnachweis sind außerdem eine einfache Fotodokumentation über den baulichen Zustand vor und nach dem Bauvorhaben sowie Rechnungen und Kontoauszüge beizufügen.

8. Übergangsvorschriften

Die Förderrichtlinie tritt zum 14.02.2020 in Kraft. Für Projekte die zum 01.10.2019 für das Förderjahr 2020 angemeldet wurden, sowie für Fördermittel die der LSB vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ausgereicht hat, gilt die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 04.06.2015.